

Administration Communale de
Mondercange

Plan d'Aménagement Général (PAG)



Strategische Umweltprüfung – Umweltbericht

Addendum



20202280-LP-ENV

Auftraggeber

Administration Communale de Mondercange

18, rue Arthur Thinnes
 L-3919 Mondercange
 BP 50
 L-3901 Mondercange
 Tél. +352 55 05 74-1
 Fax. +352 57 21 66
 www.mondercange .lu



Auftragnehmer

Luxplan S.A.

85-87, Parc d'Activités Capellen
 L-8303 Capellen
 Tél. : +352 26 390 1
 Fax : +352 30 56 09
 www.luxplan.lu



Projekt-Nr.	20202280-LP-ENV	
Bearbeitung	Name	Datum
Erstellt von	Dr. Marco Hümann, Dipl. Umweltwissenschaftler Tel. : 26 390 - 330	Dezember 2020
Geprüft von	Dr. Markus Quak, Dipl. Geograph Tel. : 26 390 - 332	Dezember 2020

Modifikationen		
Index	Beschreibung	Datum

R:\2020\20202280-LP-ENV_SUP_Addendum_Mondercange\C_Documents\Docs_Luxplan



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Zielsetzung	1
2	Addendum zum Umweltbericht	2
3	Fazit	8

Anhänge

Anhang 1: Erläuterungsschreiben Oeko-Bureau (2020)

Anmerkung: Es wird darauf verzichtet das PAG-Projekt in seiner aktuellsten Form von Oktober 2020 nochmals mitzuliefern. Um die entsprechenden Dokumente zu konsultieren, wird auf die Internetseite der Gemeinde Mondercange verwiesen.



Abkürzungen

Art.	Artikel
DEP	Detail- und Ergänzungsprüfung (Zweiter Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 2 der SUP)
FFH	Flora Fauna Habitat
FFH-RL	Flora Fauna Habitat Richtlinie (Europäische Richtlinie 92/43/EWG zum transnationalen Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume)
FFH-VP	Verträglichkeitsprüfung (Prüfung der potentiellen Auswirkungen von Plänen und Programmen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, die durch das loi modifiée concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (Art.12) in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde; besteht aus 4 Phasen, gleichzeitig Name der 2. Phase der Verträglichkeitsprüfung)
MDDI	Ministère de Développement durable et des Infrastructures (Nachhaltigkeitsministerium 2013-2018)
MECDD	Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable Umweltministerium (ehemals MDDI)
NatSchG	Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018
PAG	Plan d'Aménagement Général (allgemeiner, flächendeckender Bebauungsplan von Gemeinden)
RGD	Règlement grand-ducal (Großherzogliche Verordnung)
Screening	1. Phase der FFH-Verträglichkeitsprüfung (auch Vorprüfung genannt)
SUP	Strategische Umweltprüfung (évaluation environnementale stratégique, basierend auf der europäischen Richtlinie 2001/42/EG, die durch das loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, SUP-Gesetz)
UB	Umweltbericht (rapport sur les incidences environnementales, bestehend aus der Umwelterheblichkeitsprüfung und der Detail- und Ergänzungsprüfung)
UEP	Umwelterheblichkeitsprüfung (Erster Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 1 der SUP)
VS-RL	Vogelschutz Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, die den Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union sowie den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete regelt. Aktuell gilt die Richtlinie in der Fassung 2009/147/EG.)



Grundlegende Gesetze und Verordnungen im Rahmen der SUP

Folgende nationale Gesetze, europäische Direktiven und deren Umsetzungen in nationale Verordnungen bilden den Rahmen der SUP oder sind während der SUP selbst als Bewertungsrahmen zu verwenden. Die Auflistung erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll dem Leser des vorliegenden Dokumentes lediglich dazu dienen entsprechende Inhalte z. B. auf <http://www.legilux.public.lu/> schneller zu finden.

Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement (auch genannt SUP-Gesetz)

Loi du 19 décembre 2008 relative à l'eau (auch genannt Wassergesetz)

Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain (auch genannt PAG-Gesetz)

Loi du 13 septembre 2011 modifiant la loi modifiée du 10 juin 1999 relative aux établissements classés (auch genannt Commodo-Gesetz)

Loi du 30 juillet 2013 concernant l'aménagement du territoire (auch genannt Landesplanungs-Gesetz)

Loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (auch genannt Naturschutzgesetz, NatSchG)

Règlement grand-ducal du 9 janvier 2009 concernant la protection intégrale et partielle de certaines espèces animales de la faune sauvage (betrifft den Integralen Artenschutz)

Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 portant désignation des zones spéciales de conservation (ZSC, betrifft klassierte FFH-Gebiete)

Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale (ZPS, betrifft klassierte EU-Vogelschutzgebiete)

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 établissant l'état de conservation des habitats d'intérêt communautaire et des espèces d'intérêt communautaire.

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives.

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 instituant un système numérique d'évaluation et de compensation en éco-points.

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 déterminant la valeur monétaire des éco-points.

Règlement grand-ducal du 1er mars 2019 concernant le contenu de l'évaluation sommaire et le contenu de l'évaluation des incidences prévues par la loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) (auch genannt Vogelschutz-Direktive)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)(auch genannt FFH-Direktive)

Décision du Gouvernement en Conseil du 11 mai 2007 relative au plan national concernant la protection de la nature et ayant trait à sa première partie intitulée Plan d'action national pour la protection de la nature (PNPN)



1 AUSGANGSSITUATION UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Mondercange befindet sich derzeit im Verfahren der Überarbeitung ihres Plan d'Aménagement Général (PAG) auf Basis des Gesetzes vom 19. Juli 2004 – Version 2011. Die PAG-Neuaufstellung wurde vom Büro Zeyen & Baumann ausgearbeitet.

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) wurde von Oeko-Bureau ausgearbeitet. Der erste Teil der SUP, die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), wurde von der Gemeinde am 13. Juli 2017 im Sinne des Artikels 6.3 des SUP-Gesetzes beim MDDI – Département de l'Environnement zur Beurteilung eingereicht. Die Gemeinde erhielt den Avis nach Art. 6.3 (SUP-Gesetz) des MDDI am 15. Dezember 2017 (Ref.Nr. 89122). In dieser Stellungnahme des damaligen Nachhaltigkeitsministeriums sind Anmerkungen zur eingereichten UEP sowie Forderungen zur Ausarbeitung des zweiten Teils des Umweltberichtes (Detail- und Ergänzungsprüfung) angeführt.

Nach der weiteren Ausarbeitung des PAG-Projektes durch Zeyen & Baumann sowie der parallel dazu erstellten zweiten Phase der SUP durch Oeko-Bureau, wurde das PAG-Projekt, wie es am 14. Oktober 2019 vom Gemeinderat gestimmt wurde (1. Vote), inkl. aller zugehörigen Dokumente von den Gemeindeverantwortlichen am 16. Oktober 2019 bei den beteiligten Ministerien zur Stellungnahme eingereicht (Innenministerium MI, Umweltministerium MECDD). Der Avis 7.2 SUP-Gesetz sowie der Avis nach Art. 5 NatSchG (Ref.Nr. 89122) des MECDD wurden der Gemeinde am 27. Februar 2020 zugesandt. Der Avis des Innenministeriums folgte mit Zusendung am 29. April 2020 (Ref.Nr. 38C/020/2019).

Die Avis des Innenministeriums sowie des Umweltministeriums enthielten Anmerkungen zu möglichen Änderungen des PAG-Projektes bzw. Forderungen hinsichtlich spezifischer Änderungen, die eine Adaption des PAG-Projektes durch das PAG-Büro notwendig werden ließen.

Im Rahmen der regulären Einspruchsfrist zum eingereichten PAG-Projekt wurden durch die ansässige Bevölkerung zudem Anfragen und auch Einsprüche bei der Gemeinde eingereicht. Auch die Einsprüche der Gemeindebewohner wurden durch die Gemeinde eingehend geprüft und partiell, wenn dies möglich war, in das PAG-Projekt integriert.

Insgesamt ergibt sich hieraus nun ein PAG-Projekt (Stand Oktober 2020), welches sich punktuell von jenem PAG-Projekt unterscheidet, dass am 14. Oktober 2019 durch den Gemeinderat gestimmt wurde. Das überarbeitete PAG-Projekt wurde am 30. Oktober 2020 vom Gemeinderat beschlossen (Vote définitif) und wurde daraufhin erneut den beteiligten Ministerien zugesandt und im Internet (www.mondercange.lu) veröffentlicht.

Aus Gründen der Transparenz soll im vorliegenden Dokument (Addendum) vorwiegend auf die Anmerkungen zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) eingegangen werden. Es soll kurz dokumentiert und kommentiert werden, was sich hinsichtlich der SUP-Reklamationen ergeben hat. Als Grundlage des vorliegenden Addendums wird ein Erläuterungsschreiben von Oeko-Bureau verwendet, dass auch im Anhang zu finden ist.

2 ADDENDUM ZUM UMWELTBERICHT

Reklamation durch das Konsortium Bruck und Felgen (vom 30. November 2019)

Generel stellen wir fest, dass die europäischen Vogelschutzzonen LU0002017 « Région du lias moyen » und LU0002007 « Vallée supérieure de l'Alzette » welche im Bericht vom Staatssekretär Camille GIRA vom 15 Dezember 2017 und in den SUP- und PAG- plänen eingetragen sind, laut den Grundregeln unseres Rechtsstaates nicht fundiert sind.

Auszug aus der Reklamation

Oeko-Bureau (2020) führt diesbezüglich folgendes aus:

In Luxemburg wurden Important Bird Areas (IBA) als Vorschlagsgebiete zukünftiger Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Mit dem RGD vom 04. Januar 2016 wurden diese national als Vogelschutzgebiete rechtskräftig und in einer im Vergleich zur IBA angepassten (genaueren) Abgrenzung nach Brüssel als europäische Vogelschutzgebiete gemeldet und dort validiert / bestätigt. Dieses RGD wurde durch Gerichtsbeschluss aufgrund formeller Fehler für ungültig erklärt. Da es sich um einen Präzedenzfall handelt, ist der aktuelle Rechtsstatus der Vogelschutzgebiete nicht eindeutig geklärt. Das Vogelschutzgebiet bleibt als solches bei der EU-Kommission gemeldet und besitzt daher faktisch den Rechtsschutz eines formal ausgewiesenen Schutzgebietes. Durch die fehlende nationale Reglementierung ist die Ausweisung jedoch unvollständig, sodass sich die Detailregelungen, insbesondere die Ausnahmeregelung nach der Habitat-Direktive, nicht anwenden lässt: es gelten nun wieder strengere Schutzvorschriften für diese Gebiete. Da die Abgrenzung der Vogelschutzgebiete VSG (ZPS, zones protection spéciale) fachlich fundierter ist, als diejenige der initialen IBA-Gebiete, ist zu empfehlen, die Abgrenzung der nach Brüssel gemeldeten "faktischen Vogelschutzgebiete" im Rahmen der PAG Prozedur zu verwenden.

Anmerkung Luxplan:

Dem ist nichts hinzuzufügen. Eine Anpassung des PAG-Projektes ist hier nicht erforderlich.

Hiermit beanstanden wir die Grunddienstbarkeiten, welche auf unsere Grundstücke gelegt werden « verger B7 » auf den Garten hinter unserem Haus auf Nummer 3 rue d'Esch

Auszug aus der Reklamation

Oeko-Bureau (2020) führt hierzu folgendes aus:

Im Rahmen der Ausarbeitung der étude préparatoire des PAG wurde eine innerörtliche Biotopkartierung durchgeführt (ZEYEN&BAUMANN, April 2016). In dieser Biotopkartierung wurde eine nach Art.17 NatSchG geschützte Obstwiese aufgenommen. Die Biotopkartierung wurde in der SUP nachrichtlich übernommen. Für die nach Art.17 NatSchG geschützte Obstwiese wurde eine Kennzeichnung im PAG sowie der Erhalt durch Ausweisung einer ZSU (zone de servitude urbanisation) empfohlen. Im PAG erfolgte eine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der SUP. Zurückbehalten wurde die Kennzeichnung der nach Art.17 NatSchG geschützten Obstwiese in der partie graphique des PAG, um zu gewährleisten, dass im Falle einer Beeinträchtigung oder Zerstörung des geschützten Biotops die Vorgaben von Art.17 NatSchG Anwendung finden und eine naturschutzrechtliche Genehmigungsanfrage an das Umweltministerium (MECDD) erfolgt. Um Einschränkungen der Nutzung rückwertiger Privatgartengrundstücke zu verhindern wurde auf die Ausweisung einer ZSU zum Erhalt der Obstwiese verzichtet.

Anmerkung Luxplan:

Ergänzend muss hier ausgeführt werden, dass es sich bei dem betrachteten Areal um rückwärtige Gärten bestehender Bebauungen handelt. Diesbezüglich wird in der Kurzanleitung zur Erfassung der nach Art. 17 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes geschützten Biotope in den Siedlungs- und Gewerbegebieten (2009) zur Aufnahme von Biotopen erläutert:

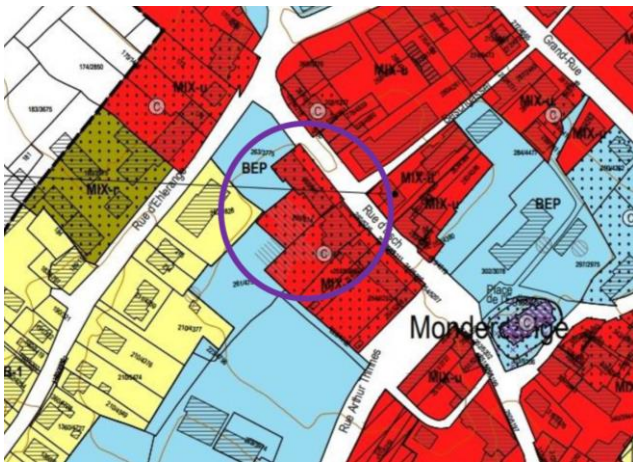
„Garten-Grundstücke von Wohnhäusern bleiben bei den Kartierungen entsprechend unberücksichtigt. Eine Ausnahme bilden lediglich die Grünanlagen größerer Wohnanlagen, insoweit sie öffentlich zugänglich sind.“

Die Aufnahme einer Streuobstwiese im Biotopkataster der Gemeinde im betrachteten Bereich kann entsprechend kritisch hinterfragt werden.

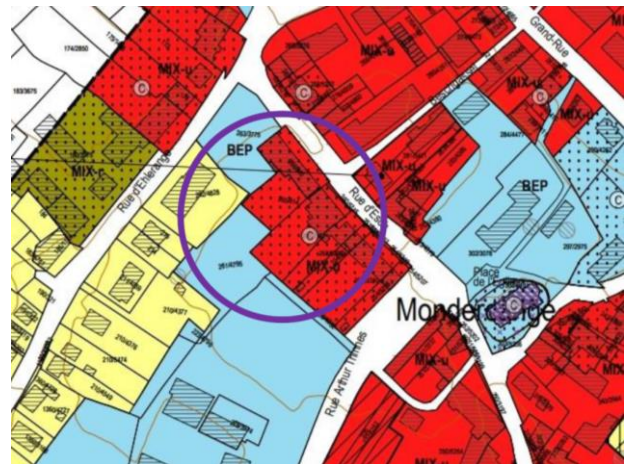
Anpassung des PAG-Projektes und Bewertung:

Im Bereich der Rue d'Esch wurde das PAG-Projekt angepasst. Hier wurde die Identifikation eines als Art.17-Biotop klassierten Bestand an Gehölzstrukturen entfernt.

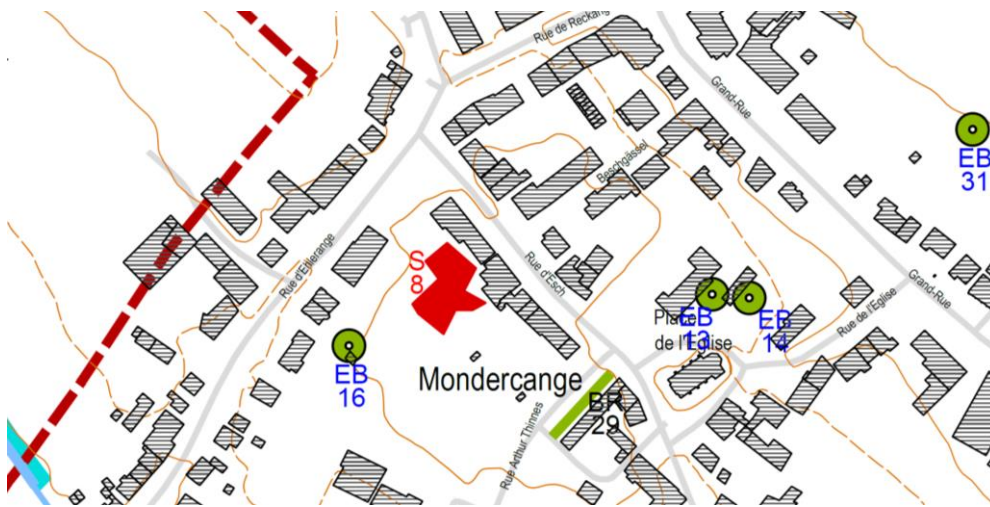
Die dargestellte Anpassung des PAG-Projektes ist mit keinen nachhaltig negativen Effekten auf die verschiedenen Schutzgüter sowie natur- oder artenschutzfachliche Aspekte verbunden.



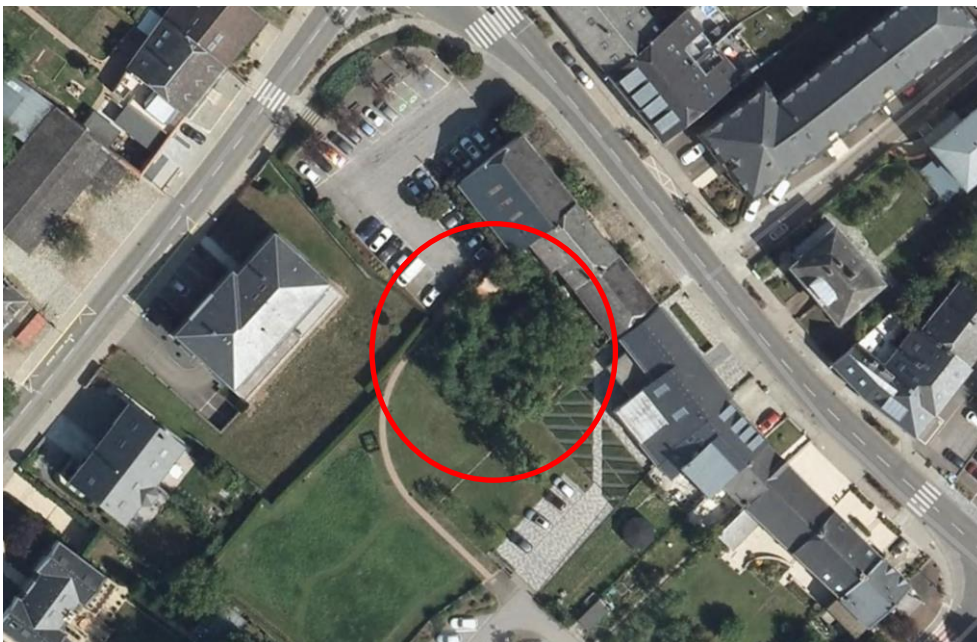
PAG-Projekt Oktober 2019



PAG-Projekt Oktober 2020



Auszug aus dem Biotopkataster (Zeyen & Baumann April 2016)



Orthofoto 2019 (www.geoportail.lu)



Hiermit beanstanden wir die Grunddienstbarkeiten, welche auf unsere Grundstücke gelegt werden
« Cours d'eau permanent » betreffend der Kazebach « in der rue de Pontpierre » und « auf der Kleinwies »; die mit den PSP vorgesehene « coupure verte » in der rue Kiemel

Auszug aus der Reklamation

Oeko-Bureau (2020) führt hierzu folgendes aus:

cours d'eau Kazebach rue de Ponpierre und Kleinwiss

Aufgrund der bestehenden Straßenrandbebauung entlang der Grand-rue ist in der SUP zum PAG für diesen Abschnitt keine Untersuchungsfläche abgegrenzt worden. Im PAG Projekt ist hier eine zone de servitude urbanisation - zone humid ausgewiesen worden, um im Falle einer Erneuerung der Bestandsbebauung den rückwärtig verlaufenden Kazebaach ausreichend zu berücksichtigen.

coupure verte rue Kiemel

Aufgrund der laufenden Genehmigungsprozedur wurde auf eine Ausweisung der coupure verte im PAG Projekt Mondercange verzichtet.

Anmerkung Luxplan:

Dem ist nichts hinzuzufügen. Eine Anpassung des PAG-Projektes ist hier nicht erforderlich.

Betreffend der M12 Fläche, in zweiter Reihe zur Ehleringer Strasse hin, welche als BEP eingezeichnet ist und wofür keine Umweltstudie laut COL erforderlich sein sollte, kann dies uns nur wundern, da Fledermäuse dieses Areal von etwa 16Ar bevorzugt als Jagdgebiet bei Dämmerung nutzen. Desweiteren stellt diese Fläche ein Verbindungsstück zum Grüngürtel in der Ehleringer Strasse dar. Wir verweisen auch auf die Tatsache, dass der bestehende Parkplatz neben unserem Garten und hinter einem Teil unseres Gebäudes verlaufend, einen sehr negativen Impact aufzeigt in Bezug auf Lärm und Luftqualität und die Abgase der Autos, das Mass der Zumutbarkeit bei weitem überschreiten und zudem im Winter, es im Gebäude, wenn Fahrer den Motor ihres Fahrzeuges mehr als seine Stunde laufen lassen, der Monoxydgehalt gefährlich ansteigt. Die Berichte der Experten zur Klassierung der Biotopie sind den Bürgern nicht vorgelegt worden.

Auszug aus der Reklamation

Oeko-Bureau (2020) führt hierzu folgendes aus:

Bei der Untersuchungsfläche M12 handelt es sich um eine kleine innerörtliche Freifläche die als Fettwiese mit vereinzelt Gehölzen rückwärtiger Gärten im Randbereich bestanden ist. Ein beleuchteter Fußweg kreuzt das Plangebiet.

In der SUP Phase 1 UEP (Umwelterheblichkeitsprüfung) konnten potenziell erhebliche Umweltauswirkungen einer Ausweisung und Bebauung der Fläche ausgeschlossen werden. Die Fläche kann nach Ansicht der Central Ornithologique (COL) bebaut werden, da keine bis geringe naturschutzfachliche Konflikte erwartet werden. Die Stellungnahme der zuständigen Behörde (MECDD) nach Art. 6.3 SUP-Gesetz bestätigt die Erkenntnisse der SUP Phase 1. Insgesamt werden somit keine erheblichen Umweltauswirkungen einer Ausweisung und Nutzung der Fläche erwartet. In der SUP Phase 2 UB (Umweltbericht) wurde der bisherige Verfahrensverlauf im SUP Prozess und die geplanten Ausweisungen im PAG Projekt überprüft. Für die Fläche M12 wurde empfohlen die randlichen Grünstrukturen als naturschutzrechtlich wertgebende Bereiche im PAG zu kennzeichnen und zu erhalten (vgl. Abschnitt 2).

Bezugnehmend auf die Beobachtung von jagenden Fledermäusen kann davon ausgegangen werden, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die Freifläche überwiegend durch siedlungsbewohnende lichtunempfindliche Fledermausarten bejagt wird, die die bestehenden Lichtquellen der Fußwegebeleuchtung und das somit erhöhte Insektenangebot nutzen.

Regelmäßig genutzte Lebensräume von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand nach Art.17 NatSchG oder essenzielle Lebensräume sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten nach Art.21 NatSchG werden aufgrund der überwiegend strukturlosen Fettwiese sowie des bestehenden Fußweges mit Beleuchtung nicht erwartet.

Anmerkung Luxplan:

Die Ausführungen von Oeko-Bureau (2020) zeigen, dass die Fläche in der SUP zur PAG-Neuaufstellung berücksichtigt und geprüft wurde. Sie wurde in der ersten Phase der SUP als völlig unkritisch bewertet und dementsprechend nicht in der zweiten Phase der SUP erneut betrachtet. Dies ist insgesamt als fachlich korrekt zu bewerten und im Sinne des SUP-Gesetzes vertretbar. Da während Bearbeitung des PAG-Projektes das Naturschutzgesetz novelliert wurde, wäre eine Neubewertung der Planzone vor dem Hintergrund des

NatSchG 2018 möglich und auch vorteilhaft gewesen. Letztendlich muss jedoch ausgeführt werden, dass auch eine Neubewertung keine maßgeblichen Veränderungen der Analyse erbracht hätte. Die Überplanung der betrachteten Fläche ist weiterhin als unkritisch zu bewerten.

Eine Anpassung des PAG-Projektes ist hier nicht erforderlich.

3 FAZIT

Die Gemeinde Mondercange stellt ihren PAG gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 2004 – 2011er Version (*loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*) neu auf. Gemäß dem Gesetz vom 22. Mai 2008 müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden.

Das PAG-Projekt wurde zusammen mit dem Umweltbericht als Ergebnis der SUP vom Gemeinderat gestimmt und in die Prozedur gegeben. Daraufhin haben die beteiligten Ministerien und die Bevölkerung die Möglichkeit gehabt, ihre Anmerkungen und Forderungen an die Gemeinde zu richten.

Wie bereits beschrieben, wurde von Seiten der Gemeindeverantwortlichen versucht, alle Anmerkungen und Forderungen der Bevölkerung sowie der beteiligten Ministerien zu berücksichtigen und wenn möglich in das PAG-Projekt in seiner neuen Version von Oktober 2020 einfließen zu lassen.

Hieraus ergibt sich nun ein PAG-Projekt (Stand Oktober 2020), welches sich punktuell von jenem PAG-Projekt unterscheidet, dass vom Gemeinderat am 14. Oktober 2019 gestimmt wurde. Um die Transparenz des Prozesses zu wahren und potentielle Effekte auf Natur und Umwelt durch die Plananpassung abschätzen zu können, wurde das vorliegende Dokument als Anhang zur SUP erstellt.

Insgesamt kann gefolgert werden, dass durch die Plananpassungen keine nachhaltig negativen Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter bedingt werden. Wenn notwendig, wurden Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen definiert oder auf die entsprechenden natur- und artenschutzrechtlichen Artikel des Naturschutzgesetzes hingewiesen.

Auch in kumulativer Hinsicht ergeben sich durch die Anpassungen keine erheblichen Impakte.

Das positive Gesamtergebnis der SUP zur PAG-Neuaufstellung vom Juli 2019 kann dementsprechend auch für die aktualisierte Version des PAG-Projektes vom Oktober 2020 beibehalten werden.

SUP PAG Mondercange

- *Stellungnahme Oeko-Bureau zur Reklamation BRUCK et FELGEN* -

Abschnitt 1: Status der Natura2000 - Vogelschutzgebiete

In Luxemburg wurden Important Bird Areas (IBA) als Vorschlagsgebiete zukünftiger Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Mit dem RGD vom 04. Januar 2016 wurden diese national als Vogelschutzgebiete rechtskräftig und in einer im Vergleich zur IBA angepassten (genaueren) Abgrenzung nach Brüssel als europäische Vogelschutzgebiete gemeldet und dort validiert/ bestätigt. Dieses RGD wurde durch Gerichtsbeschluss aufgrund formeller Fehler für ungültig erklärt. Da es sich um einen Präzedenzfall handelt ist der aktuelle Rechtsstatus der Vogelschutzgebiete nicht eindeutig geklärt. Das Vogelschutzgebiet bleibt als solches bei der EU Kommission gemeldet und besitzt daher faktisch den Rechtsschutz eines formal ausgewiesenen Schutzgebietes. Durch die fehlende nationale Reglementierung ist die Ausweisung jedoch unvollständig, sodass sich die Detailregelungen, insbesondere die Ausnahmeregelung nach der Habitat-Direktive, nicht anwenden lässt: es gelten nun wieder strengere Schutzvorschriften für diese Gebiete. Da die Abgrenzung der Vogelschutzgebiete VSG (ZPS, zones protection spéciale) fachlich fundierter ist, als diejenige der initialen IBA-Gebiete, ist zu empfehlen, die Abgrenzung der nach Brüssel gemeldeten "faktischen Vogelschutzgebiete" im Rahmen der PAG Prozedur zu verwenden.

Abschnitt 2: Grunddienstbarkeiten

verger B7 rue d'Esch

Im Rahmen der Ausarbeitung der étude préparatoire des PAG wurde eine innerörtliche Biotopkartierung durchgeführt (ZEYEN&BAUMANN, April 2016). In dieser Biotopkartierung wurde eine nach Art.17 NatSchG geschützte Obstwiese aufgenommen. Die Biotopkartierung wurde in der SUP nachrichtlich übernommen. Für die nach Art.17 NatSchG geschützte Obstwiese wurde eine Kennzeichnung im PAG sowie der Erhalt durch Ausweisung einer ZSU (zone de servitude urbanisation) empfohlen. Im PAG erfolgte eine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der SUP. Zurückbehalten wurde die Kennzeichnung der nach Art.17 NatSchG geschützten Obstwiese in der partie graphique des PAG, um zu gewährleisten, dass im Falle einer Beeinträchtigung oder Zerstörung des geschützten Biotops die Vorgaben von Art.17 NatSchG Anwendung finden und eine naturschutzrechtliche Genehmigungsanfrage an das Umweltministerium (MECDD) erfolgt. Um Einschränkungen der Nutzung rückwertiger Privatgartengrundstücke zu verhindern wurde auf die Ausweisung einer ZSU zum Erhalt der Obstwiese verzichtet.

cours d'eau Kazebach rue de Ponpierre und Kleinwiss

Aufgrund der bestehenden Straßenrandbebauung entlang der Grand-rue ist in der SUP zum PAG für diesen Abschnitt keine Untersuchungsfläche abgegrenzt worden. Im PAG projekt ist hier eine zone de servitude urbanisation - zone humid ausgewiesen worden, um im Falle einer Erneuerung der Bestandsbebauung den rückwärtig verlaufenden Kazebaach ausreichend zu berücksichtigen.

coupure verte rue Kiemel

Aufgrund der laufenden Genehmigungsprozedur wurde auf eine Ausweisung der coupure verte im PAG projekt Mondercange verzichtet.



Abschnitt 3: Untersuchungsfläche M12

Bei der Untersuchungsfläche M12 handelt es sich um eine kleine innerörtliche Freifläche die als Fettwiese mit vereinzelt Gehölzen rückwärtiger Gärten im Randbereich bestanden ist. Ein beleuchteter Fußweg kreuzt das Plangebiet.

In der SUP Phase 1 UEP (Umwelterheblichkeitsprüfung) konnten potenziell erhebliche Umweltauswirkungen einer Ausweisung und Bebauung der Fläche ausgeschlossen werden. Die Fläche kann nach Ansicht der Central Ornithologique (COL) bebaut werden, da keine bis geringe naturschutzfachliche Konflikte erwartet werden. Die Stellungnahme der zuständigen Behörde (MECDD) nach Art. 6.3 SUP-Gesetz bestätigt die Erkenntnisse der SUP Phase 1. Insgesamt werden somit keine erheblichen Umweltauswirkungen einer Ausweisung und Nutzung der Fläche erwartet. In der SUP Phase 2 UB (Umweltbericht) wurde der bisherige Verfahrensverlauf im SUP Prozess und die geplanten Ausweisungen im PAG Projekt überprüft. Für die Fläche M12 wurde empfohlen die randlichen Grünstrukturen als naturschutzrechtlich wertgebende Bereiche im PAG zu kennzeichnen und zu erhalten (vgl. Abschnitt 2).

Bezugnehmend auf die Beobachtung von jagenden Fledermäusen kann davon ausgegangen werden, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die Freifläche überwiegend durch siedlungsbewohnende lichtunempfindliche Fledermausarten bejagt wird, die die bestehenden Lichtquellen der Fußwegebeleuchtung und das somit erhöhte Insektenangebot nutzen.

Regelmäßig genutzte Lebensräume von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand nach Art.17 NatSchG oder essenzielle Lebensräume sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten nach Art.21 NatSchG werden aufgrund der überwiegend strukturlosen Fettwiese sowie des bestehenden Fußweges mit Beleuchtung nicht erwartet.